



STELLUNGNAHME

im Empfehlungsverfahren „Zuschlagszahlung für Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe“

Die GEODE bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich, die Fragen 1 bis 3 des Eröffnungsbeschlusses einheitlich zu beantworten.

Die GEODE nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Aus Sicht der GEODE hat der Betreiber einer KWK-Anlage bzw. eines innovativen KWK (iKWK)-Systems das Recht, KWK-Strom durch kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe in ein Energieversorgungsnetz einzuspeisen und für die in diesem Sinne eingespeiste Strommenge den KWK-Zuschlag zu beanspruchen.

Zunächst ist grundsätzlich zu beachten, dass die bilanzielle Betrachtung den Regelfall einer Stromlieferung in der Energiewirtschaft darstellt. Eine Beschränkung auf eine physikalische Einspeisung müsste daher ausdrücklich geregelt werden. Allein das Fehlen einer solchen ausdrücklichen Regelung lässt daher nicht den Schluss zu, dass eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung außer in dem ausdrücklich geregelten Fall gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG unzulässig ist.

Wörtlich heißt es in § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG:

„Die kaufmännische Abnahme kann auch verlangt werden, wenn die Anlage an eine Kundenanlage angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird.“

Die Regelung enthält keine Einschränkung sondern eine Klarstellung des allgemeinen Grundsatzes der Zulässigkeit einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung für kleine KWK-Anlagen bis 100 kW dar. Dies war im Kontext der Objekt-/Mieterstromversorgung nach § 4 Abs. 3b KWKG 2012 notwendig, um im Falle der Versorgung von Letztverbrauchern über Unterzähler nach § 4 Abs. 3b Satz 2 KWKG 2012 bzw. § 20 Abs. 1d EnWG (physikalische Entnahme des Stroms aus dem BHKW, aber bilanzielle Belieferung durch einen dritten



Lieferanten) eine (vergütete) Einspeisung des physikalisch im Objekt verbrauchten KWK-Stroms zu gewährleisten. Die Zuschlagsfähigkeit des kaufmännisch-bilanziell eingespeisten Stroms war in der Praxis teilweise umstritten. Entsprechend heißt es in der Begründung zu § 4 Abs. 2 KWKG 2016:

„Die Regelung gilt auch für Anlagen in einer Kundenanlage, deren Strom im Wege der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe in ein Netz angeboten wird. Dabei ist maßgeblich, dass der entsprechende Betreiber im gleichen Umfang Strom aus dem Netz erwirbt oder Strom aus anderen in der Kundenanlage befindlichen Stromerzeugungsanlagen tatsächlich in das Netz eingespeist wird und der Betreiber somit über einen geschlossenen Bilanzkreis verfügt.“

Die in § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG verwendete Formulierung „auch verlangt“ macht deutlich, dass eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe „auch“ für Anlagen nach Satz 1 verlangt werden kann, wenn diese an eine Kundenanlage und nicht an ein Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind. Damit ist aber keine Einschränkung für andere KWK-Anlagen, insbesondere solche nach § 4 Abs. 1 KWKG, verbunden.

In § 6 Abs. 1 S. 1 KWKG 2017 ist überdies bestimmt, dass Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen einen Anspruch auf Zahlung des Zuschlags für KWK-Strom gegenüber demjenigen Netzbetreiber haben, mit dessen Netz ihre KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist. Die Formulierung „unmittelbar oder mittelbar verbunden“ wäre überflüssig, wenn der Anspruch auf Zuschlagszahlung nur für KWK-Anlagen gelten würde, deren Betreiber den erzeugten Strom physikalisch unmittelbar in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen.

Nach dem Sinn und Zweck der Förderregelungen im KWKG 2017 ist in KWK-Anlagen erzeugter Strom zu bezuschlagen, der dem Strommarkt zur Verfügung steht. Eine Unterscheidung zwischen physikalischer Einspeisung und kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe liefe diesem Zweck zuwider.

Bei anderer Betrachtung dürfte die Pflicht zur Einspeisung des gesamten in einer KWK-Anlage erzeugten Stroms, die der Ausschreibungspflicht unterliegt, vgl. § 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG 2017, außerdem erhebliche praktische Probleme verursachen. Das wäre insbesondere dann der Fall, wenn Strom außerhalb der KWK-Anlage und nicht in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern



verbraucht wird, bevor er in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (z.B. Pumpen für das Fernwärmenetz). Die Inanspruchnahme der KWK-Förderung wäre nicht möglich.

Eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe von Strom ist auch für die Förderkategorie der innovativen KWK-Systeme erforderlich. Wird innerhalb eines solchen Systems eine elektrische Wärmepumpe zur Erzeugung innovativer erneuerbarer Wärme eingesetzt, darf in dieser Wärmepumpe nicht der Strom aus der KWK-Anlage eingesetzt werden. Die Wärmepumpe unterfällt weder dem Kraftwerkseigenverbrauch noch wird sie als Neben- oder Hilfsanlage der KWK-Anlage i. S. v. § 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG 2017 angesehen. Ohne die Möglichkeit einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung wären separate Netzanschlüsse für KWK-Anlage und elektrische Wärmepumpe notwendig. Dies dürfte nicht nur unnötigen finanziellen und technischen Aufwand verursachen, sondern widerspricht auch dem geforderten Systemcharakter eines innovativen KWK-Systems.

Berlin, 22. Mai 2019

Prof. Christian Held
Stellvertretender Präsident

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.000 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.